

2. Nachtragssatzung vom 11.12.2025 zur Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) vom 06.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 6 wird wie folgt gefasst:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen, beträgt:

- Für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01741 €
- Für übrige Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00066 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 11.12.2025** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 11. Dezember 2025



Arnold Reeker
Beigeordneter